



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

06.5192.03

ED/P065192
Basel, 7. September 2011

Regierungsratsbeschluss
vom 6. September 2011

Anzug Christian Egeler und Konsorten betreffend differenzierte Beurteilung unter Einschluss von Noten

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. September 2006 den nachstehenden Anzug Christian Egeler und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Vor allem in der Öffentlichkeit ist die Frage ein grosses Thema, ob und ab wann in der Schule Noten gesetzt werden. Gleichzeitig weisen Fachleute darauf hin, dass differenzierte Lernberichte die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers besser bewerten können. Da sich die Staatsschulen der öffentlichen Diskussion aber nicht entziehen können, wird der Regierungsrat gebeten, zu prüfen und zu berichten, ob sich mit der im neuen Entwicklungsplan für die Volksschule Basel-Stadt angestrebten und begrüssenswerten Kohärenz in der Beurteilung der Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Schulstufen die seit einigen Jahren ausgestellten Lernberichte sowie die herkömmlichen Noten kombinieren lassen.

Christian Egeler, Christine Locher-Hoch, Bruno Mazzotti, Felix Meier, Helmut Hersberger, Rolf Stürm, Daniel Stolz, Ernst Mutschler, Christophe Haller, Emmanuel Ullmann, Markus G. Ritter, Giovanni Nanni, Baschi Dürr, Christine Heuss, Roland Vögtli, Arthur Marti, Urs Schweizer“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 9. September 2009 vom Schreiben 06.5192.02 des Regierungsrats Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – den Anzug Christian Egeler und Konsorten stehen gelassen. Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt.

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat im Mai 2010 beschlossen, die insgesamt fünf Vorlagen zur „Gesamtschweizerischen und regionalen Harmonisierung der Schulen (Bildungsraum Nordwestschweiz)“ anzunehmen. Dieser Entscheid bringt weitreichende inhaltliche und strukturelle Veränderungen der basel-städtischen Schule mit sich, die unter anderem auch eine neue Regelung der Lernbeurteilungen und Laufbahnentscheide bedingen.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäss § 74 des neuen Schulgesetzes erlässt der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrats die zur Ausführung des Schulgesetzes erforderlichen Verordnungen. Im selben Paragraph sind auch die 19 besonders zu regelnden Themenbereiche namentlich aufgezählt. In einem dieser Themenbereiche geht es um die Lernbeurteilungen und Laufbahnentscheide. Dieser umfasst auch die vom Anzug aufgeworfene Frage nach einer möglichen Kombination von Lernberichten und Noten.

Die den Themenbereich Lernbeurteilungen und Laufbahnentscheide regelnde Verordnung hat sich insbesondere an die schulgesetzlichen Vorgaben bezüglich des Zustandekommens von Übertrittsentscheiden, der Voraussetzungen für das Wiederholen und Überspringen eines Schuljahres, der Leistungstests sowie der Ausstellung des Volksschulabschlusses zu halten. Weitere Rahmenbedingungen sind im Ratschlag „Gesamtschweizerische und regionale Harmonisierung der Schulen (Bildungsraum Nordwestschweiz)“ angelegt.

Was die vom Anzug aufgeworfene Frage nach einer möglichen Kombination von Lernberichten und Noten betrifft, bestehen keine konkreten rechtlichen Vorgaben. Der diesbezügliche Entscheid liegt somit in der Hand des Regierungsrats.

3. Ziel einer einheitlichen Laufbahnverordnung

Die Lernberichte und Laufbahnentscheide sind heute auf jeder Schulstufe anders konzipiert und verwenden für vergleichbare Instrumente unterschiedliche Begriffe. Unter anderem deshalb wurde bereits im vom Anzug erwähnten „Entwicklungsplan für die Volksschule Basel-Stadt“ des Jahres 2006 das Ziel formuliert, die Lernbeurteilungen und Laufbahnentscheide „über alle Stufen“ hinweg und möglichst „kohärent“ zu konzipieren. Mit einer stufenübergreifenden Laufbahnverordnung soll nun diesem Ziel Rechnung getragen und Schülerinnen und Schülern sowie Eltern das Verständnis dieser wichtigen Regelungen erleichtert werden.

4. Zeitplan der Laufbahnverordnung

Gemäss Zeitplan des Projekts Schulharmonisierung soll die neue Laufbahnverordnung für die Primarstufe auf das Schuljahr 2013/14, für die Sekundarstufe I auf das Schuljahr 2015/16 und für die Sekundarstufe II auf das Schuljahr 2018/19 wirksam werden. Damit die Lehrpersonen rechtzeitig mit den für die Umsetzung der Laufbahnverordnung wichtigen Beurteilungsinstrumenten vertraut gemacht werden können, und damit sich die betroffenen Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern rechtzeitig auf die Rahmenbedingungen einstellen können, sollen die Beurteilungsinstrumente ab Herbst 2012 eingeführt werden. Dies bedingt, dass die Laufbahnverordnung bis im Sommer 2012 erlassen wird. Die Erarbeitung der Laufbahnverordnung ist gegenwärtig in vollem Gange und unterliegt einem mehrstufigen schulinternen Beurteilungs- und Anhörungsprozess.

5. Geplante inhaltliche Eckwerte

Sowohl in der Politik als auch unter Lehrpersonen und Expertinnen und Experten herrscht weitgehend Konsens darüber, dass die Leistungen der Schülerinnen und Schüler an der Sekundarschule wie bereits heute an der Weiterbildungsschule von Beginn weg mit Notenzeugnissen dokumentiert werden sollen. Im Hinblick auf den Übertritt in die verschiedenen unter einem Dach geführten Züge der Sekundarschule erscheint es ausserdem sinnvoll, dass die Schülerinnen und Schüler bereits gegen Ende der Primarschule erstmals Notenzeugnisse erhalten.

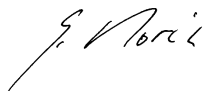
Im Sinne des im Anzug formulierten Anliegens ist in keinem der Schuljahre vorgesehen, die Lernbeurteilung auf Notenzeugnisse zu beschränken. Es ist geplant, auch an der Sekundarstufe I und am Anfang der Sekundarstufe II in jedem Jahr Lernberichte auszuhändigen.

Durch eine klar getrennte Anwendung der beiden Instrumente ist gewährleistet, dass die fördernden und bewertenden Aspekte der Lernbeurteilung gleichermassen zum Zug kommen und es so zu differenzierten Aussagen über das Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler kommt. Nach Abschluss der Arbeiten an der Verordnung werden wir über das Ergebnis berichten.

Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir Ihnen, den Anzug Christian Egeler und Konsorten betreffend differenzierte Beurteilung unter Einschluss von Noten zum zweiten Mal stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin